

Von diesen wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen der Untersuchungsarbeit ausgehend werden in den nachfolgenden Kapiteln der Arbeit (Kapitel 3 und 4) Möglichkeiten zur noch besseren Nutzung der gesetzlich zulässigen strafprozessualen Untersuchungshandlungen herausgearbeitet und in diesem Zusammenhang Wege aufgezeigt, wie unter den komplizierter werdenden Lagebedingungen der 80er Jahre die Wahrheitsfeststellung im Ermittlungsverfahren qualifiziert werden kann. Die Verfasser haben sich auf die Untersuchungshandlungen konzentriert, die unter den aktuellen und perspektivischen politisch-operativen Lagebedingungen neuralgische Punkte für die Erhöhung der Qualität der Untersuchungsarbeit und für eine jederzeit zuverlässige Wahrheitsfeststellung im Ermittlungsverfahren sind.

Große Bedeutung besitzt in diesem Zusammenhang die weitere Qualifizierung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens sowie die umfassende Beherrschung der diesbezüglichen strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen. Es werden die Hauptfragen der weiteren Qualifizierung der beweismäßigen Voraussetzungen für die Einleitung von Ermittlungsverfahren, einschließlich der Bearbeitung von Operativen Vorgängen, deutlich gemacht und Vorschläge für die noch effektivere Nutzung der Bestimmungen der StPO über das strafprozessuale Prüfungsverfahren im MfS begründet. Für die weitere Qualifizierung der Beweisführung in Ermittlungsverfahren besitzt die Beschuldigtenvernehmung und das Beweismittel Beschuldigtenaussage einen hohen Stellenwert. Es werden Anforderungen und Wege der Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei der Durchführung der Beschuldigtenvernehmung und zur Sicherung des Beweiswertes der Beschuldigtenaussage herausgearbeitet und dabei insbesondere praktisch orientierende Vorschläge der effektiven Nutzung der strafprozessualen Regelungen über die Beschuldigtenvernehmung für die Erzielung und Aufrechterhaltung der Bereitschaft Beschuldigter zu wahrheitsgemäßen Aussagen sowie für die Dokumentierung der Beschuldigtenaussage begründet. Darüber hinaus werden an Hand ausgewählter Problemkreise im Zusammenhang mit Zeugenvernehmungen, Sachverständigengutachten und Sicherung von Beweisgegenständen und